

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 15

Artikel: Nationale Jugenderziehung

Autor: Brockmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie gegen Elefanten und riesige Dickhäuter gelangten auch gegen die Tanks Gewehre großen Kalibers zur Verwendung. Das deutsche Tankgewehr hatte ein Kaliber von 13 mm und verschoß selbstverständlich auch S. m. K.-Munition.

Die Handgranate erwies sich als besonders wirksam in der Form geballter Ladungen. Bei einer solchen Ladung sind um eine Handgranate mit Stiel sechs Handgranatenköpfe ohne Sprengkapseln festgebunden. Das siebenfache Sprenggeschoß wird dem Tank unmittelbar vor die Radgürtel geworfen, und dann stellt er gewöhnlich sein Vorrücken ein.

Noch gefährlicher war dem Tank der leichte Minenwerfer. Eine gutsitzende Sprengmine erlegte das Ungetüm im Nu.

Besser als die Infanterie und ihre Begleitwaffen ist aber die Artillerie im Stande, die Tanks zu bekämpfen. Dabei tritt der Flachbahnschuß wieder in sein altes Recht. Er bietet die höchste Treffwahrscheinlichkeit. Das geeignete Geschoß ist die Feldgranate. Ungemein wichtig ist es für die Artillerie, daß ihr ein Tankangriff frühzeitig gemeldet wird, damit sie die Vorbereitungen zum Kampf ohne Ueberstürzung treffen kann. Neben der Schießfertigkeit fällt namentlich auch die Beweglichkeit ins Gewicht, und nach bewährten Kriegserfahrungen haben sich besonders bewegliche Tankabwehrzüge, mit Panzerkopfgranaten reichlich ausgestattet, bei der Bekämpfung der Sturmwagen am erfolgreichsten gezeigt.

Der Tank wird ohne Zweifel auch in künftigen Kriegen wieder auftreten. Vielleicht noch in eindrucksvollerer Gestalt. Aber wie groß auch seine Wirkung auf Leib und Seele zunächst sein mag, dennoch wird man auch ihm gegenüber festhalten müssen an dem alten Satze: Alle Waffen, wie furchtbar sie immer erscheinen mögen, können übermeistert werden durch hellen Verstand und unerschütterlichen Mut.

Nationale Jugenderziehung.

Von Major *Brockmann*, Kdt. Bat. 65.*)

Praxis und Wissenschaft versuchen heute, die Bestrebungen im Dienste der Jugendwohlfahrt in zwei große Gruppen einzuteilen: die *Jugendfürsorge*, d. h. Heilung bereits entstandener Schäden, und

*) Der Zentralvorstand freut sich, den vorstehenden Bericht von Herrn Major Brockmann an die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich veröffentlichen zu können. Der Bericht gibt eine Uebersicht über die Fragen, die im Gebiet der nationalen Jugenderziehung aufgeworfen werden müssen, und über die Wege, auf denen das Ziel erreicht werden kann. Der Zentralvorstand stellt hiemit die gezogenen Schlußfolgerungen zur Diskussion und hofft, daß recht viele Offiziere sich daran beteiligen werden. Das Problem der Jugenderziehung ist eines der wichtigsten, die im ganzen Lande jetzt zur Erörterung gelangen müssen; es kann nicht gründlich genug behandelt werden.
Zentralvorstand.

die *Jugendpflege*, d. h. Vorsorge, Verhütung von Schäden, Schutzmaßnahmen gegen alle Gefahren, denen die Jugend in ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung ausgesetzt ist.

Der Staat hat bis heute im wesentlichen nur Jugendfürsorge getrieben. Es ist notwendig dahin zu wirken, daß er das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die Jugendpflege, auf die Prophylaxis, verlegt, weil diese soziale Arbeit ungleich schneller und rationeller zum Ziele führt. Dabei handelt es sich nicht etwa um eine Verstaatlichung aller Jugendwohlfahrtsbestrebungen. Wohl aber soll der Staat die zahlreichen privaten Institutionen moralisch und finanziell *viel* kräftiger unterstützen, als dies bisher der Fall war, er muß daher auch überall da selbst ordnend und helfend tätig sein, wo er dieser Arbeit *besser* gewachsen ist, als die private Liebestätigkeit. *Die staatliche und private Jugendfürsorge und Jugendpflege organisch miteinander zu verbinden, ohne letztere irgendwie zu lähmen, darauf soll der Staat in den nächsten Jahren sein Hauptaugenmerk richten.*

Die Sorge für die Erziehung der Jugend im weitesten Sinne des Wortes liegt in der Schweiz heute zum allergrößten Teil in den Händen der *Kantone*, und diese sind es, die den Fortschritt des Ganzen bedingen, indem einzelne, ungehemmt vom Ganzen, vorausgehen, andere ihnen nachfolgen und schließlich das Ganze vorwärtsbringen. Das ist ja einer der Vorteile des Förderalismus, den wir nicht vergessen wollen.

Wenn wir aber beim Erziehungswerk näher zusehen und uns etwas in die bestehende Organisation vertiefen, so sehen wir sofort, welch große Zersplitterung und Grundsatzlosigkeit überall auch in der staatlichen Fürsorgearbeit herrscht.

Mit Ausnahme der Volks-, Mittel- und Hochschulen ist von Staates wegen nichts fest Organisiertes und von Grund auf planmäßig Aufgebautes vorhanden. Allenthalben teilen sich eine ganze Reihe von Behörden in die im Dienste der Jugend stehenden öffentlich-rechtlichen Wohlfahrtsbestrebungen. So befassen sich beispielsweise im Kanton Zürich sieben Direktionen mit dieser Aufgabe:

1. Der Erziehungsdirektion untersteht das Unterrichtswesen.
2. Die Justizdirektion ist die oberste Vormundschaftsbehörde, der die Waisenämter unterstehen. — Auch die Strafrechtspflege (Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche) ist ihr unterstellt.
3. Die Armendirektion ist für die armenrechtliche Jugendfürsorge verantwortlich.
4. Die Gesundheitsdirektion führt die Oberaufsicht über das Kostkinderwesen.
5. Der Gefängnisdirektion unterstehen die Besserungsanstalten.

6. Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für das landwirtschaftliche und gewerbliche Bildungswesen und für die Lehrlingsfürsorge.
7. Der Polizeidirektion ist die Kinokontrolle überbunden.

In den andern Kantonen liegt die Sache nicht besser; überall hat die historische Entwicklung durch die langsame Ausdehnung der Staatspflichten die gleiche Zersplitterung hervorgebracht.

Neben dem staatlichen Jugendwesen gibt es noch *private Einrichtungen* in großer Mannigfaltigkeit. Im Kanton Zürich sind es beinahe 500 Vereine, Stiftungen, Klubs, Fonds usw. Dazu kommt noch eine Unzahl von Jugendpflegevereinen, wie Turnvereine, Kadetten, Wandervogel, Pfadfinder usw., mit verschiedenen, immerhin in den Hauptzügen meist übereinstimmenden Ausbildungszielen. Es ist bewundernswert, was die Privatinitiative leistet, wie sie die nötigen finanziellen Mittel aufbringt und welcher Idealismus bei den Leitern vorhanden ist, die jahrelang ohne irgendwelche Entschädigung ihr Bestes, oft ihre ganze freie Zeit für die Sache hingeben. Trotzdem muß beim Staate und bei der privaten Jugendpflege und Jugendfürsorge Kritik an die heutige Organisation angelegt werden, weil ein richtiger Grundsatz nicht gewahrt ist: *Die Gesamtverantwortung für die Jugenderziehung ist niemandem überbunden, und der Richtungslosigkeit und Zersplitterung sind dadurch Tür und Tor geöffnet.*

Damit haben wir indirekt die wichtigste Frage angeschnitten, nämlich diejenige des *Erziehungszieles*. Bevor wir irgend etwas an die Hand nehmen, müssen wir *die Ziele klar vor Augen haben, die wir erreichen wollen*. Bekanntlich wird viel mehr über die Erziehung geredet als über die Erziehungsziele. Gefühlmäßiges Handeln und Verbieten, verbunden mit traditioneller Anschauung, ist häufiger, als klares Erfassen der Ziele, denen man entgegengehen will. Auch für uns und unsern Kreis ist es heute unmöglich, aber auch unnötig, die ganze Frage der Erziehungsziele aufzurollen. Nur einen bestimmten Komplex haben wir für unsere Frage ins Auge zu fassen, nämlich die *Erziehung der Jugend zur Volksgesundheit und Volkskraft*.

Das Ziel, das unserer Jugend gestellt werden muß, heißt harmonische Ausbildung der moralischen und körperlichen Eigenschaften zu einem gesunden, kräftigen, selbstvertrauenden und sozial denkenden Volke. Wir müssen heute verlangen, daß eine gleichmäßigere Ausbildung des jugendlichen Individuums stattfinde, und daß die körperliche Ausbildung der intellektuellen gleichgestellt werde. Nur mit einem gesunden Körper kann der Mensch sein Lebensziel erreichen, und Willensstärke und Widerstandskraft sind ihm im Leben meist wichtiger als bloßes Wissen.

Die Pflicht, die körperliche und harmonische Ausbildung der Jugend durchzuführen, liegt heute dem Elternhause, der Schule und dem Staate ob. *Die Kommission ist der Ansicht, daß die Erziehung nur dann von bleibendem Wert sein kann, wenn sie zur Selbst-*

erziehung führt. Die Hilfe kann nur dauernd sein, wenn sie Selbsthilfe schafft. Ein kräftiges, wirtschaftlich und politisch selbstständiges Volk soll daher auch der Jugend selbst die Pflicht überbinden, im Maße der heranwachsenden Kräfte ihren eigenen Körper so zu pflegen, daß der Einzelne ein sittlich und körperlich möglichst wertvolles Glied der Gesellschaft wird und bleibt.

Es muß daher das größte Gewicht auf die Erziehung zu einem starken Willen gelegt werden, und die körperliche Ertüchtigung darf nicht nur Selbstzweck sein, sondern sie muß vor allem Mut, Entschlossenheit und einen starken Willen erzeugen.

Keine intellektuelle Uebung reicht in den Kinderjahren an das heran, was beim Spiel und bei der körperlichen Ertüchtigung an Aufmerksamkeit und Mut erreicht werden kann.

Der Staat hat darüber zu wachen, daß die Jugend diesen Grundsätzen nachlebt, und deshalb muß er auch die Pflicht übernehmen, die nötigen Einrichtungen zu treffen, die es zur Durchführung des Geforderten braucht. Der Staat muß logischerweise aber auch die Macht erhalten, nötigenfalls die Jugend zu zwingen, die Ausbildung des eigenen Körpers durchzuführen.

Es mag auffallen, daß bis jetzt allgemein nur immer von der Jugend geredet worden ist. Alles, was bis heute mit dem Militärwesen zusammenhing, ging eben nur das männliche Geschlecht an. Die Kommission ist aber einstimmig der Ansicht, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der weiblichen Jugend liege eben so sehr im Interesse des Vaterlandes wie die der männlichen. Die Mädchen bedürfen der körperlichen Uebungen ebenso sehr wie die Knaben. Die Mädchen werden Frauen und Mütter, sie geben der jungen Generation den Körper. Der Unterschied in der körperlichen Erziehung der beiden Geschlechter sollte nun heute endgültig fallen. Was wir für die männliche Jugend vorschlagen, wünschen wir sachgemäß auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt, auch wenn wir uns der großen Schwierigkeiten der Durchführung wohl bewußt sind.

Nachdem wir nun die Richtlinien festgelegt haben, die wir für Zukunft für nötig erachten, wollen wir die Frage prüfen, wie wir uns die Durchführung bei der männlichen Jugend denken, ohne uns vorläufig mit der weiblichen Jugend zu befassen. Die großen Einwirkungen der Leibesübungen, des Spieles, der Gemütsstimmung auf die Entwicklung des menschlichen Körpers bilden den Ausgangspunkt unserer Forderungen. Aus den sorgfältigen Untersuchungen von Prof. Mathias erkennen wir zudem, daß vor allem der jugendliche Körper durch Leibesübungen gekräftigt und damit für das ganze Leben leistungs- und widerstandsfähig gemacht wird, während zu spät einsetzende Körperübungen von unvergleichlich viel geringerem Nutzen sind. Aus diesem Grunde hat der Staat die Pflicht, sein ganz besonderes Augenmerk auf die Ausbildung des **jugendlichen Körpers** zu richten.

Einstimmig war die Kommission der Ansicht, daß die heutigen Turngelegenheiten der Volksschulen ungenügend seien, und mehrfach wurde auf die laxe Durchführung der eidg. Turnvorschriften hingewiesen. Den Lehrern fehlt oft das volle Verständnis für die Durchführung der Vorschriften, und sie erlahmen im Widerstand gegen Gleichgültigkeit oder Abneigung zeigende Bevölkerung. *Die obligatorische körperliche Erziehung in der Schule allein ist zu kurz und muß ausgebaut werden. Sie muß sich zudem über die Schule hinaus erstrecken bis zum Eintritt in den Militärdienst.* Wir sind uns dabei völlig klar, daß auch der erwachsene Körper der Leibesübungen bedarf; weil aber hier der Zwang des Staates vorläufig außer Betracht fällt, haben wir uns damit nicht zu befassen.

Die Durchführung der erweiterten Aufgaben soll durch Kantone und Bund geschehen. *Der Bund hätte die Gesamtverantwortung für die körperliche Ausbildung der Jugend zu übernehmen.* Bund und Kantone hätten dabei folgendermaßen vorzugehen:

1. *Die Heranbildung und die Weiterausbildung der nötigen Lehrkräfte (Jugendleiter, Spielleiter usw.) geschieht durch den Bund und durch die Kantone.* Diese Leiter müssen die Funktionen des jugendlichen Körpers und das Denken und Fühlen im jugendlichen Alter kennen lernen. Die technischen Kenntnisse müssen die turnerische, die spieltechnische und die moralpädagogische Seite umfassen. Dabei ist stets im Auge zu behalten, daß die Erziehung in erster Linie eine Frage der Persönlichkeiten ist, denen die Jugenderziehung anvertraut wird. Auf die Auswahl der Leiter muß das allergrößte Gewicht gelegt werden.

Die Erfahrung zeigt, daß die Lehrer in der Schweiz oft für die Anforderungen der körperlichen Ausbildung zu wenig vorgebildet worden sind, zudem wegen Mangel an Neigung oder wegen körperlicher Mängel die Leitung nicht gut übernehmen können. Es ist deshalb in liberaler Weise zu ermöglichen, daß ein Fächeraustausch stattfinden kann, und daß die geeigneten Lehrkräfte die körperliche Ertüchtigung übernehmen. Zudem muß durch Uebernahme der Kosten der Stellvertretung durch den Bund und den Kanton die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Kurse von Lehrern und Leitern besucht werden können. Gerade im gegenwärtigen Momente wird es von größter Bedeutung sein, die versäumte Ausbildung der Lehrer rasch nachzuholen. Es gilt einen neuen Geist zu schaffen und den Lehrern Verständnis und Freude an dieser so außerordentlich wichtigen körperlichen Ertüchtigung beizubringen. Die Lehrerseminarien und die Hochschulen pflegen, das wird gerade von fachmännischer Seite betont, die Ausbildung als Turnlehrer zu wenig oder gar nicht.

Die Ausbildung der Turnlehrer weist deshalb bei uns in der Schweiz noch große Mängel auf. Im Gegensatz zu den umliegenden Staaten sind wir die einzigen, die keine eigene Lehranstalt für diesen

Zweck haben. Es ist in diesem Zusammenhange zu sagen, daß das Bestreben vorhanden ist, vorläufig einmal ein einheitliches *Turnlehrerdiplom* zu schaffen. Der Bund ist aber auch direkt an dieser Angelegenheit interessiert, indem unsere Instruktionsoffiziere zweifellos auch in dieser Materie unterrichtet werden müssen. Vielleicht läßt sich durch dieses Interesse von militärischer Seite eine glückliche Lösung des Verlangens nach einer schweizerischen Turnerschule erzielen.

2. *Die Schießübungen sind eine gute Uebung des Auges — besonders im Weitsehen, — der Willensstärke, der Entschlußfähigkeit und der Sorgfalt und sollen beibehalten werden.* Die Kommission würde es bedauern, wenn diese traditionelle Einrichtung noch mehr verschwinden würde, wie es heute den Anschein hat. Die Schießinstrumente müssen aber den Kräften des jugendlichen Körpers angepaßt sein (Armbrust, Bogen, Karabiner). Die turnerisch vorgebildeten Leute sollen mit der Ordonnanzwaffe erst vom 18. Altersjahr an das Schießen in Jungschützenkursen usw. pflegen, wozu der Bund die Munition liefert.

3. *Die körperliche Ertüchtigung kann nach freier Wahl des Einzelnen an Schulen oder in Vereinen oder in andern Körperschaften oder privat für sich durchgeführt werden.*

Die Kommission anerkennt die idealen Bestrebungen der vorhandenen Institutionen und sie würde in einer Verschmelzung aller in eine einzige Einrichtung mit einem einheitlich gestalteten Lehrplan eine schulmeisterliche Herabwürdigung sehen. Der Staat soll keine Monopolstellung schaffen und nicht eingreifen, wo so viel historisch Entstandenes und Berechtigtes sich oft mit viel Idealismus paart. Der Staat soll selbst nur da organisatorisch auftreten, wo nichts vorhanden ist und nichts ohne seine Hilfe entsteht. Am besten wird er seine gesamte Fürsorge-Aufgabe erfüllen durch die Errichtung von kantonalen und kommunalen Jugendämtern als Zentralstellen der gesamten Wohlfahrtseinrichtungen im Dienste der Jugend. Dabei sollen besondere Unterabteilungen für physische Erziehung geschaffen werden. Die verlangte, vom Bunde durchzuführende Doppelprüfung, von der im Folgenden die Rede ist, wird Gewähr dafür bieten, daß das Gute vom Ungenügenden sich rasch scheidet.

4. *Der Bund hat den Gemeinden die Pflicht zu überbinden, für die nötigen Spielplätze zu sorgen.* Die körperliche Ertüchtigung braucht Bewegung in der freien Natur, wozu es größerer Spielplätze bedarf. Ebensogut wie Schießplätze von der Gemeinde gestellt werden müssen, können die mindestens ebenso wichtigen Spielplätze von ihr verlangt werden.

5. *Es ist die Pflicht des Bundes, eine vermehrte Kontrolle der verlangten körperlichen Ertüchtigung zu übernehmen.* Wir haben bereits angedeutet, wie es oft um die vom Bunde verlangten Turnplätze und um den Turnunterricht steht.

Wir sehen die Hauptkontrolle des Bundes darin, daß die männliche Jugend nach Abschluß der Pubertätszeit, also im 17. Altersjahr, eine obligatorische Leistungs- und Körperprüfung zu bestehen hat. Werden bestimmte Mindestmaße nicht erreicht; so tritt der Zwang des Staates ein, der die Teilnahme an Förderturnklassen obligatorisch macht und eine Nachprüfung anordnet. Mit der Rekrutierung ist die zweite, bezw. dritte Prüfung verbunden. Die Kosten beider Prüfungen sollen vom Bund übernommen werden.

6. *Die Unterstützung des Bundes soll sich nach der Leistung richten.* Dies soll dadurch geschehen, daß den Institutionen nach der Kopfzahl der Leute, die die Mindestanforderung bestanden haben, eine Entschädigung überwiesen wird.

Ist der Uebertritt von Rekrutenkompagnien in die Regimenter empfehlenswert?

Von Hptm. *Hohl*, Kdt. Füs.-Kp. II/58.

Herr Hauptmann Frick empfiehlt in seinem Referat für den Arbeitsausschuß der Offiziersgesellschaft Zürich den Uebertritt ganzer Rekrutenkompagnien in die Regimenter gemäß dem Vorschlag des Generals. Die zugehörigen Ausführungen des Herrn Generals selbst kenne ich nicht.

Die mit diesem System verbundenen Vorteile sind gewiß hoch einzuschätzen; allein es gibt auch schwerwiegende Nachteile, welche dagegen sprechen.

Als Kompagniechef hatte ich Gelegenheit, eine Kompagnie im Aktivdienst, zusammengesetzt aus 12 Jahrgängen, und letzthin in der Schießschule in Wallenstadt eine Kompagnie bestehend aus zwei jungen Jahrgängen, zu führen. Bei der Uebungskompagnie in Wallenstadt hatte allerdings der kleinere Teil des Kadets vorher mit der Mannschaft Dienst geleistet. Vorgesetzte und Untergebene kannten also einander nur zum Teil und waren daher auch nicht gerade an einander gewöhnt. Demzufolge treffen die Voraussetzungen des Herrn Hauptmann Frick hier nicht vollständig zu. Wenn ich aber die Leistungen und den innern Wert dieser Kompagnie (die denn doch nicht allzuviel von der Voraussetzung des sich gegenseitigen Kennens abhängig sind), mit denjenigen meiner eigentlichen Aktivdienstkompagnie vergleiche, so komme ich zu einem greifbaren Resultat, das zu Gunsten der nach Jahrgängen gemischten Einheiten spricht.

Das in der Rekrutenschule Gelernte sitzt zum Teil nur oberflächlich. Begreiflich: den meisten Rekruten ist doch alles neu, manches sogar unverständlich; mechanisch wird's gemacht. Erst